

Vereinssatzung SchafsbergWacht i.d.F. des Gründungsaktes vom 03.03.2012

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen SchafsbergWacht . Der Verein hat den Sitz in Limburg an der Lahn. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz " e.V. " in seinem Namen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Abgabenordnung). Die Tätigkeit des Vereins richtet sich auf die Bewahrung, Pflege und Fortentwicklung des regionalen Grünzuges und Waldes mit seiner Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren auf und um den Schafsberg im Ortsteil Limburg der Kreisstadt Limburg an der Lahn. Die geografischen Gegebenheiten des Gebietes mit seinen durch die Natur geprägten Eigenarten sollen vor Veränderungen durch menschliche, insbesondere bauliche Eingriffe geschützt bleiben.

(2) Den Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung des Baumbestandes, wie er sich zum Zeitpunkt der Vereinsgründung darstellt, und die Erweiterung des Baumbestandes mit der Erschließung zusätzlicher naturräumlich geprägter Flächen. Damit sollen die besonderen Klimafunktionen des Waldbestandes auf dem Schafsberg und rund um den Schafsberg sowie die lufthygienischen Verhältnisse der Stadt Limburg gefördert werden.

(3) In Ergänzung zu den in Absatz 1 des Satzungszwecks beschriebenen laufenden Aufgaben gehören über die unmittelbar in der Umwelt wirkenden Maßnahmen der Natur und Landschaftspflege hinaus ausdrücklich

- die Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen über die naturräumlichen Zusammenhänge und über Möglichkeiten der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert der Natur und Landschaft des regionalen Grünzuges rund um den Schafsberg;
- die Beteiligung an Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Streitverfahren, die ihrerseits eine naturräumliche Bewirtschaftung und bauleitplane-

rische Ordnung der Grundstücke im Bereich des Schafsberges im Ortsteil Limburg betreffen.

(4) Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Diese und alle anderen Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die allein in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins begründet sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, soweit sie die in § 2 definierten Vereinszwecke unterstützt. Die Angelegenheiten des Vereins, die den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft betreffen, sind dem Vorstand übertragen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist nur aus den in § 34 BGB genannten Gründen ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen und ihren aus der Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten nachzukommen.

(4) Die Begründung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Willenserklärung. Der Antrag auf Annahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung),
- Austritt oder
- Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen und / oder seine aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten in grober Weise verletzt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der aufgrund eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag nach vorangegangener Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wird.

§ 5

Beiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit getroffenen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zur Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge beschlussfähig, soweit mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung anwesend sind.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand des Vereins
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus 5 Mitgliedern.

Die 5 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren berufen. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines der Mitglieder aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder an dessen Stelle mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand berufen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.

(2) Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigung durch den Vorstand ist gegeben, wenn jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam handeln.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Erfüllung der ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit mindestens 2 Mitglieder zur Beschlussfassung anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einstimmig. Wird eine Einstimmigkeit nach einem 1. Entscheidungsgang über einen Antrag nicht erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder in einem 2. Entscheidungsgang.

Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Vierteljahr statt. Beschlüsse können wegen Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder in Textform per E-Mail erklärt haben. Schriftliche und fernmündliche Beschlussfassungen sind in gesonderter Form schriftlich niederzulegen und von den nach Abs. 2 vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes des Vereins schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses des Vereins zu prüfen und über das Ergeb-

nis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Aufgaben sowie Aktionen des Vereins,
- c) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 7 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung hat die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann in der Sitzung die Tagesordnung ergänzt oder geändert werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Versammlung erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9

Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine qualifizierte 2/3-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn über diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Abs. 3 der Satzung hingewiesen wurde. Der Einladung muss in dem Fall sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlich formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach Maßgabe von § 7 dieser Satzung kraft eigener Zuständigkeit vornehmen. Derartige Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind gesondert schriftlich niederzulegen und von den nach § 7 Abs. 2 der Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern mit Datum zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine qualifizierte 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn über diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Abs. 3 der Satzung hingewiesen wurde.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Evangelischen Kindergartens Limburg, Johannes – Mechtel - Str. 9 zu verwenden hat.

Limburg, den 03.03.2012

Unterschrift	Name	Anschrift
1. _____	_____	_____
2. _____	_____	_____
3. _____	_____	_____
4. _____	_____	_____
5. _____	_____	_____
6. _____	_____	_____
7. _____	_____	_____
8. _____	_____	_____
9. _____	_____	_____
10. _____	_____	_____

- 11. _____
- 12. _____
- 13. _____
- 14. _____
- 15. _____
- 16. _____
- 17. _____
- 18. _____
- 19. _____
- 20. _____
- 21. _____
- 22. _____
- 23. _____
- 24. _____
- 25. _____
- 27. _____
- 28. _____
- 29. _____
- 30. _____
- 31. _____
- 32. _____
- 33. _____
- 34. _____
- 35. _____
- 36. _____
- 37. _____
- 38. _____
- 39. _____

- 40. _____
- 41. _____
- 42. _____
- 43. _____
- 44. _____
- 45. _____
- 46. _____
- 47. _____
- 48. _____
- 49. _____
- 50. _____
- 51. _____
- 52. _____
- 53. _____
- 54. _____
- 55. _____
- 56. _____
- 57. _____
- 58. _____
- 59. _____
- 60. _____
- 61. _____
- 62. _____
- 63. _____
- 64. _____
- 65. _____
- 66. _____
- 67. _____